



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
  
1017 WIEN

Beim GESETZENTWURF  
Zl. 23 -GE/19- RT  
Datum: 24. MRZ. 1995  
Verteilt 27.3.95 AK

Wien, 22. März 1995

*Wolfgang Zimmermann*

Betreff: Entwurf der Meldegesetznovelle 1995,  
(Bundesministerium für Inneres, Zl. 95.014/43-IV/11/95/GR)

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der ARGE DATEN –  
Österreichische Gesellschaft für Datenschutz zum oben genannten Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

*Dieter Kronegger*

Dieter Kronegger

Anlage: Stellungnahme 25fach

Stellungnahme der ARGE DATEN zur

## Meldegesetznovelle 1995

(Entwurf des Bundesministeriums für Inneres)

Die ARGE DATEN gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf die folgende Stellungnahme ab:

Die Notwendigkeit einer Meldevidenz erscheint uns prinzipiell als zweifelhaft. Es gibt eine Reihe von Personendatenbeständen, die jeweils für bestimmte Zwecke geschaffen wurden. Ein darüber hinausgehender Datenbestand, der keinem spezifischen Zweck dient, ist daher unnötig. Die USA etwa kommt völlig ohne Meldevidenz aus.

Wenn aber ein Meldegesetz schon unbedingt für nötig gehalten wird, dann sollte es dem Bürger möglichst leicht gemacht werden, seiner Meldepflicht nachzukommen. Insofern ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zu begrüßen, das die Möglichkeit einer Anmeldung mittels Brief verlangt hat. Das Meldegesetz sieht aber nach wie vor die Pflicht vor, sich **innen drei Tagen** an- oder abzumelden. Meldet sich der Bürger mittels Brief an, so verletzt er das Gesetz, wenn sein Brief nicht rechtzeitig ankommt! - Stattdessen sollte eine Frist von zwei Wochen festgesetzt werden. Außerdem soll (wie im Verwaltungsverfahrenrecht üblich) der Postenlauf nicht in die Frist eingerechnet werden.

Das Gesetz sollte weiters klarer vorsehen, welche Dokumente für die Anmeldung tatsächlich ausreichen. Wie den Erläuterungen zum Gesetz zu entnehmen ist, geht etwa die Bundespolizeidirektion Wien offenbar davon aus, daß die betroffene Person prinzipiell vorzuladen ist. Damit wird der Sinn einer brieflichen Anmeldung in sein Gegenteil verkehrt.

Wichtig für die Akzeptanz der neuen Möglichkeit, sich brieflich anzumelden, ist auch eine ausreichende Information der Bevölkerung. Daher sollte unter anderem der Text auf der Rückseite der Meldezettel (der in einer Anlage des Gesetzes geregelt ist) ebenfalls im Zug der Novelle geändert werden.